
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Güsten, 27.08.2026

Nummer 7

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Bekanntmachung über die Nachbesetzung der Schiedsstelle für den Amtsgerichtsbezirk Aschersleben – Amtszeit 2025-2030.....	111
Bekanntmachung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper.....	111
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2016.....	112
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2018.....	113
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2019.....	115
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Fortschreibung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Beschl.-Nr. VerbGem IV/111/2026).....	116
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde gemäß § 3 Abs 2 BauGB.....	117
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich „Ilberstedt Süd“ (Beschl.-Nr. VerbGem IV/109/2026).....	119
Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt-Süd“ (Beschl.-Nr. VerbGem IV/110/2026).....	120

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“.....	121
---	-----

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Wahlbekanntmachung.....	126
-------------------------	-----

Stadt Güsten

Wahlbekanntmachung.....	128
Satzungsbeschluss zur Verlängerung einer Veränderungssperre (§ 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB) – Beschl.-Nr. GÜ 107/2026.....	130
Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre der Stadt Güsten für das Gebiet des geplanten Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ in der Gemarkung Güsten.....	135

Gemeinde Ilberstedt

Wahlbekanntmachung.....	139
-------------------------	-----

Gemeinde Plötzkau

Wahlbekanntmachung.....	141
-------------------------	-----

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Bekanntmachung über die Nachbesetzung der Schiedsstelle für den Amtsgerichtsbezirk Aschersleben – Amtszeit 2025 - 2030

Zur Erfüllung der der Verbandsgemeinde Saale-Wipper obliegenden Aufgabe gemäß dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 und § 4 Abs. 1 g) der Verbandsgemeindevereinbarung vom 04.06.2009 in der zurzeit geltenden Fassung sind die Schiedsstellen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper neu zu besetzen, sobald die Amtszeit der ehrenamtlichen Schiedspersonen endet.

Am 21.01.2026 ist Herr Carsten Pommer als Schiedsperson für den Amtsgerichtsbezirk Aschersleben zurückgetreten. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in seiner Sitzung am 26.06.2026 mit Beschluss-Nr. IV/096/2026 die Schiedsstelle mit Frau Andrea Kuhne-Hätsch nachbesetzt.

Die Sprechstunde der Schiedsstellen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper findet nur nach Vereinbarung statt. In der vereinbarten Sprechstunde können sich alle innerhalb der Verbandsgemeinde wohnenden Bürgerinnen und Bürger z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten an die Schiedspersonen wenden.

Postalisch ist die Schiedsstelle über die

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Schiedsstelle
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

zu erreichen.

Weitere Informationen über die Schiedsstelle sowie ein Antragsformular auf Schlichtung finden Sie auf unserer Homepage www.saale-wipper.de.

Bekanntmachung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen.

Es wurde festgestellt, dass die Verbandsgemeinde hinsichtlich der aktuellen Einzelhandelsstruktur über die notwendige Ausgangsbasis für eine Stärkung der vorhandenen Standorte Alsleben (Saale) und Güsten verfügt. Mit dem Beschluss über das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept können die Empfehlungen in diesem Konzept auch bei sonstigen städtebaulichen Planungen berücksichtigt werden. Das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept wird in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), FB III während der Öffnungszeiten

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Konzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper wirksam.

Güsten, den 27.08.2026

gez. Marcus Glaß
stellvertretender Verbandsgemeindebürgermeister

(- Dienstsiegel -)

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum
31.12.2016**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in der Sitzung am 24.06.2026 mit Beschluss Nr. VerbGem IV/086/2026 den geprüften und durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigten Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2016 beschlossen.

Gemäß § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2016 wie beigefügt, öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss des Jahres 2016 der Verbandsgemeinde Saale-Wipper liegt in der Zeit
vom 28.08.2026 bis 11.09.2026

in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Anbau), Zimmer 2.2. zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Güsten, den 27.08.2026

gez. Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindegemeindevorstand
Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(- Dienstsiegel -)

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Vermögensrechnung

2016

Bilanz des/der Verbandsgemeinde Saale-Wipper [Kommune] zum Stichtag
31.12.2016

Aktiva	Stand zu Beginn 2016	Stand am Ende 2016	Passiva	Stand zu Beginn 2016	Stand am Ende 2016
	Euro			Euro	
	1	2		1	2
1. Anlagevermögen:			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielles Vermögen	47.224,91	46.271,02	1.1 Rücklagen	6.554.928,22	5.997.193,86
1.2 Sachanlagevermögen	6.844.427,52	6.554.676,02	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	6.002.153,53	5.997.193,86
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	539.669,24	0,00
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.830.835,79	3.763.500,93	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	13.105,45	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	793.089,87	764.923,79	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	-210.098,96
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	-762.873,65	-725.733,10
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	997.520,62	774.672,64	<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>5.792.054,57</u>	<u>5.061.361,80</u>
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	1.220.596,03	1.204.298,40	2. Sonderposten		
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.385,21	47.280,26	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.875.301,57	2.768.396,17
1.3 Finanzanlagevermögen	4.128.773,55	4.128.773,55	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.3 Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	4.128.773,55	4.128.773,55	2.4 sonstige Sonderposten	1.105,90	62.359,60
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	<u>Summe Sonderposten</u>	<u>2.876.407,47</u>	<u>2.830.755,77</u>
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	3. Rückstellungen		
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	280.779,00	339.026,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>11.020.425,98</u>	<u>10.729.720,59</u>	3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	359.485,47	125.072,76	3.5 sonstige Rückstellungen	143.590,61	69.837,04
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	66.914,73	112.784,66	3.5.1 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugellender Urbaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	143.590,61	69.837,04
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	292.570,74	12.288,10	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	270.373,18	238.796,83	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	76.456,38	200.588,60	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	193.916,80	38.208,23	<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>424.369,61</u>	<u>408.863,04</u>
2.4 liquide Mittel	8.108,80	10.699,13	4. Verbindlichkeiten		
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	6.009,94	8.748,33	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	1.177.280,00	1.248.320,00
2.4.3 Bargeld	2.098,86	1.950,80	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1.225.427,16	809.811,15
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>637.967,45</u>	<u>374.568,72</u>	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.458,60	23.695,03	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.472,89	35.692,04
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	560.604,67
			4.7 sonstige Verbindlichkeiten	126.840,33	172.518,87
			<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>2.587.020,38</u>	<u>2.826.946,73</u>
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	57,00
Bilanzsumme	11.679.852,03	11.127.984,34	Bilanzsumme	11.679.852,03	11.127.984,34

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2018

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in der Sitzung am 26.08.2026 mit Beschluss Nr. VerbGem IV/095/2026 den geprüften und durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigten Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2018 beschlossen.

Gemäß § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2018 wie beigefügt, öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss des Jahres 2018 der Verbandsgemeinde Saale-Wipper liegt in der Zeit

vom 28.08.2026 bis 18.09.2026

in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Anbau), Zimmer 2.2. zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Güsten, den 27.08.2026

gez. Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister
Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(- Dienstsiegel -)

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Vermögensrechnung

2018

Bilanz des/der Verbandsgemeinde Saale-Wipper [Kommune] zum Stichtag
31.12.2018

Aktiva	Stand zu Beginn 2018	Stand am Ende 2018	Passiva	Stand zu Beginn 2018	Stand am Ende 2018
	Euro			Euro	
	1	2		1	2
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielles Vermögen	60.153,67	39.498,61	1.1 Rücklagen	5.997.193,86	5.997.193,86
1.2 Sachanlagevermögen	7.007.762,54	6.933.328,41	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	5.997.193,86	5.997.193,86
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.415.719,59	4.313.677,34	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	736.757,75	719.432,66	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.3 Fehlbetragsvortrag	-935.832,06	-309.737,88
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	626.094,18	390.226,29
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.111.144,33	1.013.201,08	Summe Eigenkapital	5.687.455,98	6.077.682,27
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	461.722,34	457.511,11	2. Sonderposten		
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	282.418,53	429.506,22	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.743.250,00	2.651.232,38
1.3 Finanzanlagevermögen	4.128.773,55	4.128.773,55	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.3 Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	4.128.773,55	4.128.773,55	2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	2.046.200,25	2.363.699,25
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	2.5 sonstige Sonderposten	793,30	1.030,33
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	Summe Sonderposten	4.790.243,55	5.015.961,96
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	3. Rückstellungen		
Summe Anlagevermögen	11.196.689,76	11.101.600,57	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	369.467,00	376.501,00
2. Umlaufvermögen			3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	2.406.510,36	2.710.427,37	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	79.915,54	142.041,75	3.5 sonstige Rückstellungen	23.851,86	0,00
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	2.326.594,82	2.568.385,62	3.5.1 Verdienstsicherungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	23.851,86	0,00
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	66.866,16	126.395,55	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	52.753,75	90.901,56	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	14.112,41	35.493,99	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
2.4 liquide Mittel	8.313,02	7.259,30	Summe Rückstellungen	393.318,86	376.501,00
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	6.358,82	5.109,37	4. Verbindlichkeiten		
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	1.954,20	2.149,93	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	1.356.339,77	1.299.499,50
Summe Umlaufvermögen	2.481.689,54	2.844.082,22	4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	1.189.887,26	571.280,16
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	59.553,34	29.898,98	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.331,61	88.168,14
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	108.469,36	410.626,27
			4.7 sonstige Verbindlichkeiten	136.446,35	135.862,47
			Summe Verbindlichkeiten	2.866.474,35	2.505.436,54
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	439,90	0,00
Bilanzsumme	13.737.932,64	13.975.581,77	Bilanzsumme	13.737.932,64	13.975.581,77

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum
31.12.2019**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in der Sitzung am 26.08.2026 mit Beschluss Nr. VerbGem IV/107/2026 den geprüften und durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigten Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2019 beschlossen.

Gemäß § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2019 wie beigefügt, öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss des Jahres 2019 der Verbandsgemeinde Saale-Wipper liegt in der Zeit
vom 28.08.2026 bis 18.09.2026

in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Anbau), Zimmer 2.2. zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Güsten, den 27.08.2026

gez. Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister
Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(- Dienstsiegel -)

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Vermögensrechnung

2019

Bilanz des/der Verbandsgemeinde Saale-Wipper [Kommune] zum Stichtag
31.12.2019

Aktiva	Stand zu Beginn 2019	Stand am Ende 2019	Passiva	Stand zu Beginn 2019	Stand am Ende 2019
	Euro			Euro	
	1	2		1	2
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielles Vermögen	39.498,61	38.843,02	1.1 Rücklagen	5.997.193,86	6.341.956,09
1.2 Sachanlagevermögen	6.933.328,41	7.839.035,99	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	5.997.193,86	6.261.467,68
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	80.488,41
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.313.677,34	4.468.238,56	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	719.432,66	691.130,51	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.3 Fehlbetragsvortrag	-309.737,88	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	390.226,29	-459.027,84
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.013.201,08	989.533,32	Summe Eigenkapital	6.077.682,27	5.882.928,25
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	457.511,11	430.563,84	2. Sonderposten		
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	429.506,22	1.259.569,76	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.651.232,38	2.656.701,25
1.3 Finanzanlagevermögen	4.128.773,55	4.128.773,55	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.3 Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	4.128.773,55	4.128.773,55	2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	2.363.699,25	3.051.050,90
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	2.5 sonstige Sonderposten	1.030,33	880,83
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	Summe Sonderposten	5.015.961,96	5.708.632,98
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	3. Rückstellungen		
Summe Anlagevermögen	11.101.600,57	12.006.652,56	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	376.501,00	397.056,00
2. Umlaufvermögen			3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	2.710.427,37	2.810.922,46	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	142.041,75	147.102,94	3.5 sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	2.568.385,62	2.663.819,52	3.5.1 Verdienstsahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	126.395,55	286.555,41	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	90.901,56	10.822,76	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	35.493,99	275.732,65	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
2.4 liquide Mittel	7.259,30	9.895,00	Summe Rückstellungen	376.501,00	397.056,00
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	5.109,37	8.252,19	4. Verbindlichkeiten		
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	2.149,93	1.642,81	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	1.299.499,50	2.714.466,45
Summe Umlaufvermögen	2.844.082,22	3.107.372,87	4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	571.280,16	279.482,30
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.898,98	41.978,84	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.168,14	57.988,59
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	410.626,27	0,00
			4.7 sonstige Verbindlichkeiten	135.862,47	115.449,70
			Summe Verbindlichkeiten	2.505.436,54	3.167.387,04
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	13.975.581,77	15.156.004,27	Bilanzsumme	13.975.581,77	15.156.004,27

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Fortschreibung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/111/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper billigt den vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats im Sinn von § 3 Abs.2 BauGB. Zeitgleich werden die Träger öffentlicher Belange im Sinn von § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Angabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Beschluss wird ortsüblich bekanntgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	19
Befangen:	-
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

27.08.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in seiner Sitzung am 06.02.2017 die Erarbeitung eines Konzeptes zur Festsetzung von Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde beschlossen. Es handelt sich um eine informelle Planung, die die Grundlage für die spätere Bauleitplanung bezüglich der genannten Nutzung bilden wird. Der Beschluss über das gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wurde in der Verbandsgemeinderats-sitzung am 29.05.2024 gefasst und mit der Bekanntmachung am 27.06.2024 wurde das gesamträumliche Konzept wirksam.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 18.02.2026 erfolgte die Beschlussfassung zur Fortschreibung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Die Fortschreibung wurde erforderlich, da für die beabsichtigte Realisierung einer Konzept-fläche nördlich der Stadt Alsleben (Saale) eine Erweiterung durch i.S.d. Erneuerbaren Energieengesetze (EEG) nicht förderfähige Teilflächen notwendig ist.

Der zeichnerisch geänderte Bereich umfasst die Flurstücke 38, 39 und 40 in der Flur 13 der Gemarkung Alsleben und befindet sich nördlich der Stadt Alsleben (Saale) zwischen der Autobahn A 14, der Landstraße L 74 und der Kreisstraße K 2108.

Die A 14 bildet die nordöstliche Grenze des Fortschreibungsgebietes, die L 74 bildet die südwestliche Grenze und die K 2108 bildet die südöstliche Grenze (siehe Anlage).

Die Fortschreibung bezieht sich inhaltlich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt in Anlehnung an § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Im Sinne von § 13 Abs. 3 BauGB wird bei einer informellen Planung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Verbandsgemeinderat hat am 26.08.2026 dem Entwurf der Fortschreibung des Konzeptes zugestimmt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Die Fortschreibung des Gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper kann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07.09.2026 bis einschließlich 09.10.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter <https://www.saale-wipper.de/de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Konzeptunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich III in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

als ein ergänzendes Informationsangebot.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können von jedermann Hinweise, Anregungen, Bedenken (Stellungnahmen) bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben.

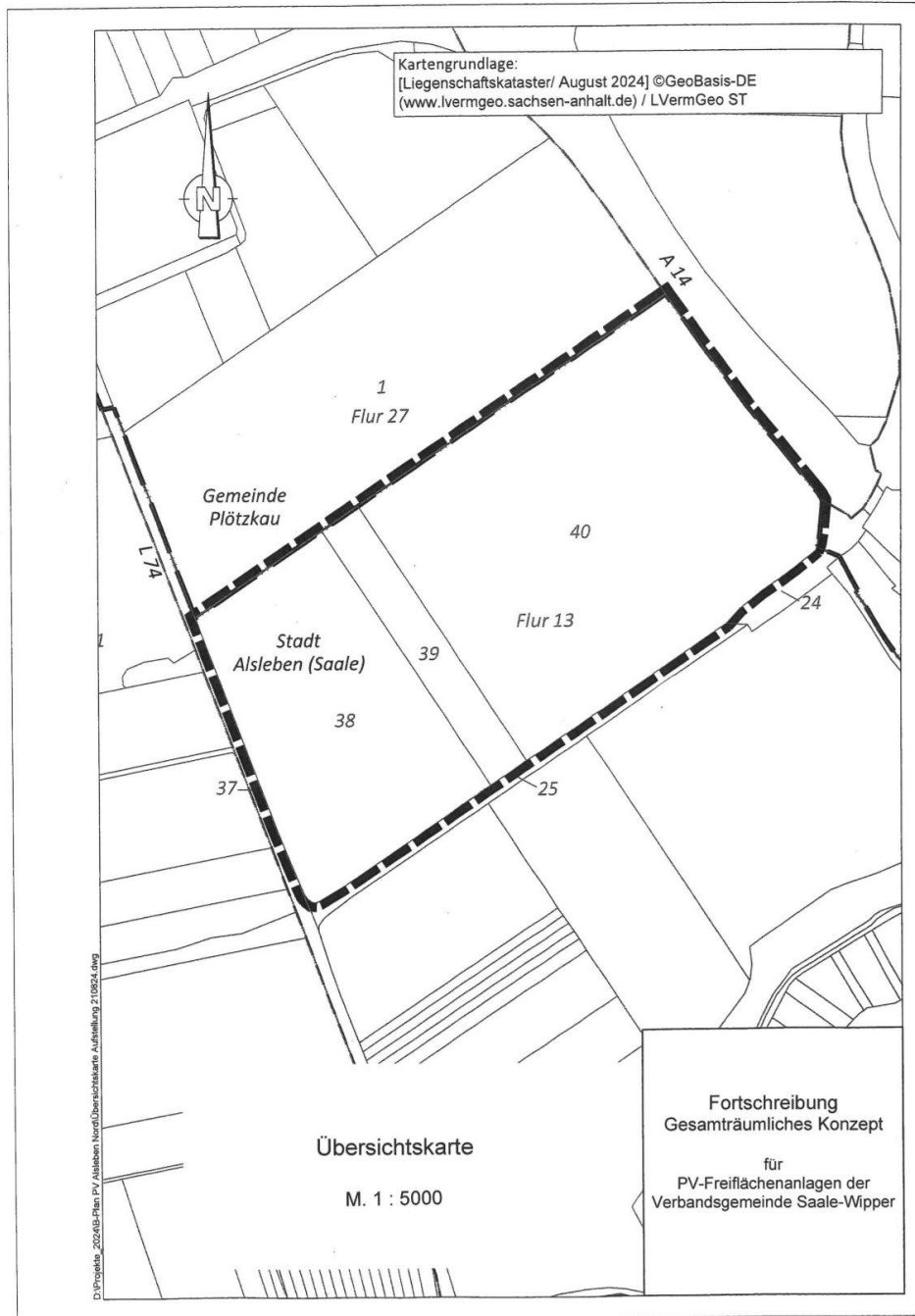
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Güsten, den 27.08.2026

Marcus Glaß
Stellvertretender Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Anlage: Plangebiet



Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/109/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt zu den, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB zum 2. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ vorgetragene Bedenken und Hinweise wie in der Anlage dargestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	19
Befangen:	-
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

27.08.2026

Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Das Abwägungsprotokoll kann während der Öffnungszeiten in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich III in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 eingesehen werden.

Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“
(Beschl.-Nr. VerbGem IV/110/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen und der Plan zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	19
Befangen:	-
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

27.08.2026

Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 05.08.2026

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01_L06_L09_L13_L14_L15_L18_05.08.2026
Verf. – Nr. SLK 031

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (L06, L09, L13, L14, L15, L18) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlingen-Zens benötigten Flächen zum **01.10.2026** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlingen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigelegten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.10.2026** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wiederhergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.10.2026** zu entziehen.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

gez.

Silke Wolff

Anlagen

Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus in Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, bei der Stabsstelle für Presse und Präsentation, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und in der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Außerdem ist diese Anordnung auch auf der Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde veröffentlicht.

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) 8. Abschnitt.

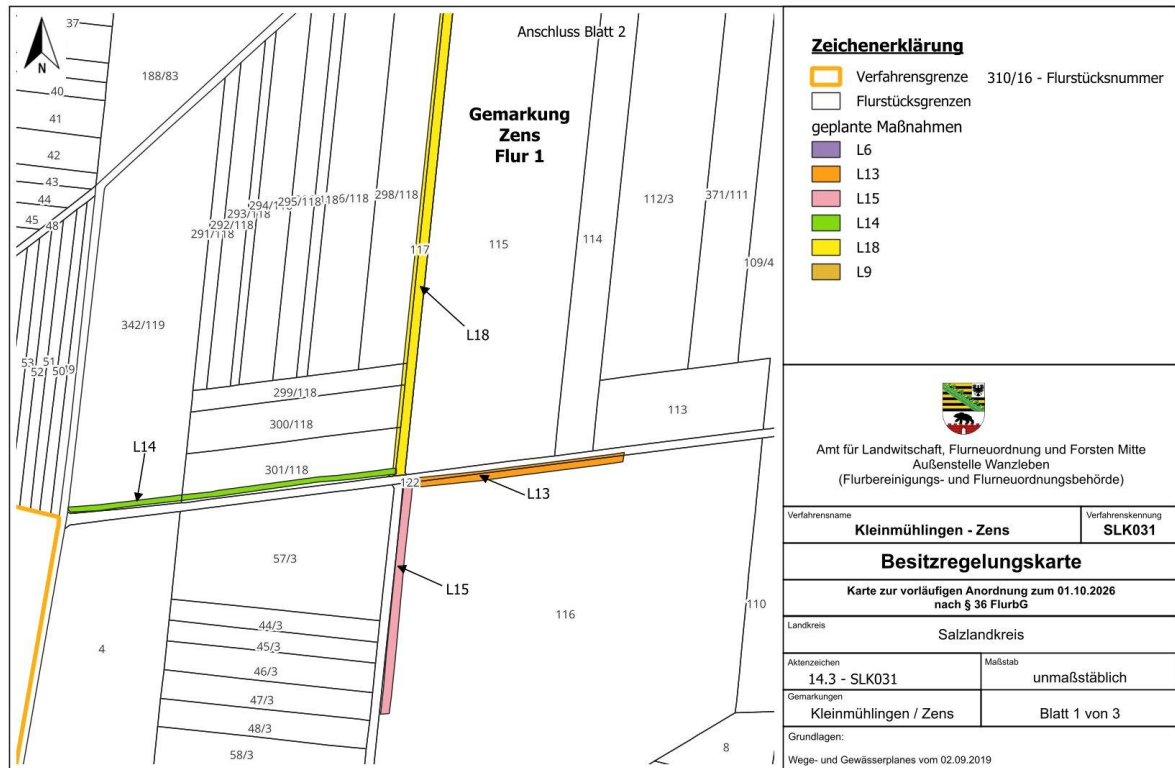
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

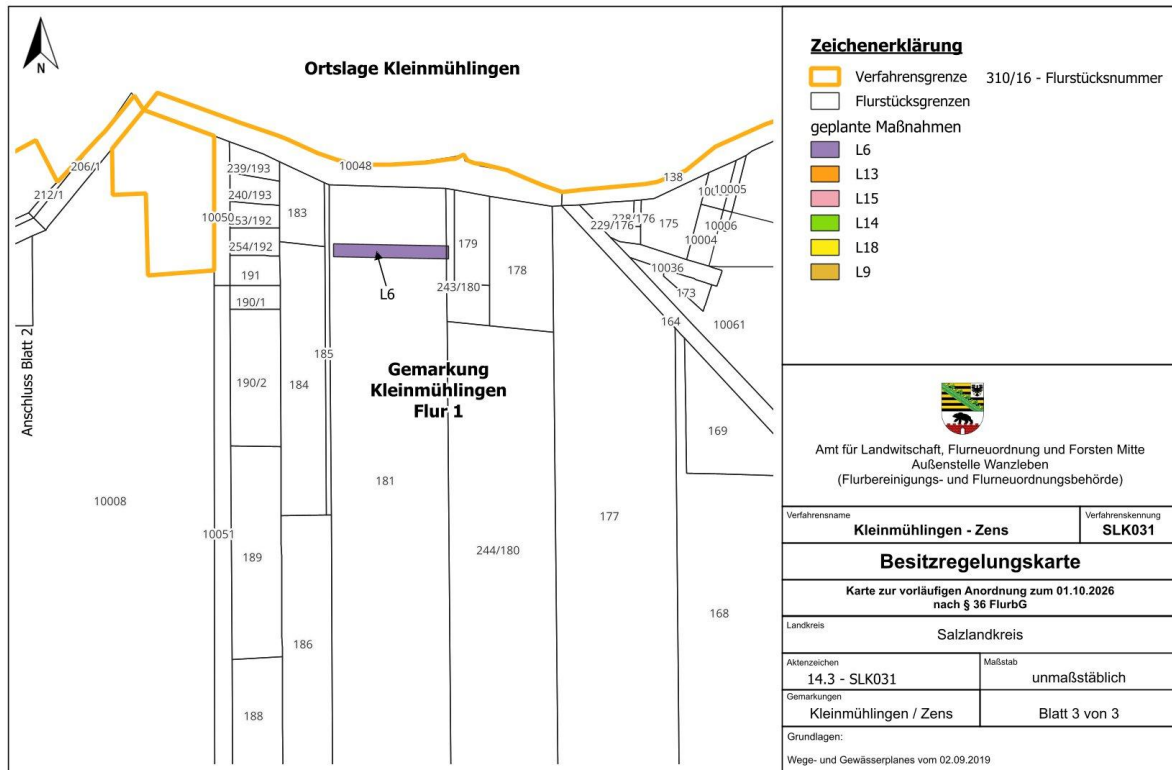
Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 7 vom 05.08.2026

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug zum 01.10.2026

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche in ha	zu beanspr. Fläche in m²	Blatt Nr.
L06	Kleinmühlingen	1	181	5,9561	ca. 693	3
L06	Kleinmühlingen	1	243/180	0,1200	ca. 17	3
L09	Zens	1	115	15,8510	ca. 1624	2
L09	Zens	1	114	4,2540	ca. 404	2
L09	Zens	1	112/3	8,3404	ca. 48	2
L13	Zens	1	116	20,5640	ca. 2293	1
L13	Zens	1	122*			1
L14	Zens	1	301/118	1,7178	ca. 1951	1
L14	Zens	1	342/119	6,9830	ca. 1031	1
L14	Zens	1	117	1,4480	ca. 7	1
L15	Zens	1	116	20,5640	ca. 3394	1
L15	Zens	1	117	1,4480	ca. 21	1
L15	Zens	1	122*			1
L18	Zens	1	117	1,4480	ca. 9433	1,2
L18(Pflege)	Zens	1	298/118	3,8523	ca. 2579	1,2
L18(Pflege)	Zens	1	299/118	0,7499	ca. 112	1,2
L18(Pflege)	Zens	1	300/118	1,4992	ca. 219	1,2
L18(Pflege)	Zens	1	301/118	1,7178	ca. 266	1,2

* mit Vorläufiger Anordnung vom 25.05.2021 entzogen (Wegebau W17, W22)





B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06. September 2026,

findet im Land Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Alsleben (Saale) bildet 3 Wahlbezirke:

Wahlbezirk 005001 Rathaus, Trauzimmer, Markt 1

Wahlbezirk 005002 Stadtwirtschaft, Pulverhof 6a

Wahlbezirk 005003 Vereinshaus Heimatverein Gnölbzig e.V., OT Gnölbzig, Hauptstraße 43a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.07.2026 bis zum 16.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in 06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 (Kreishaus 1) zusammen. Die Räume, in denen die Auszählung der Stimmen für die jeweiligen Briefwahlbezirke erfolgt, werden durch Aushang im Eingangsbereich des Gebäudes mitgeteilt.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Parteauftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

- a) die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben

(§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Alsleben (Saale), den 27.08.2026

gez. Anja Twietmeyer

Bürgermeisterin der Stadt Alsleben (Saale)

Stadt Güsten

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06. September 2026,

findet im Land Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Güsten bildet 5 Wahlbezirke:

Wahlbezirk 165001 Spiegelsaal Hotel Stadt Güsten, Ratsteich 8

Wahlbezirk 165002 ehemaliger Ratskeller, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1

Wahlbezirk 165003 Vereinshaus „Zum Züchterstolz“ Osmarsleben, LPG-Hof

Wahlbezirk 165004 Gemeindesaal Amesdorf, Kirchstraße 9

Wahlbezirk 165005 Sportlerheim Warmsdorf, Unterland

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.07.2026 bis zum 16.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in 06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 (Kreishaus 1) zusammen. Die Räume, in denen die Auszählung der Stimmen für die jeweiligen Briefwahlbezirke erfolgt, werden durch Aushang im Eingangsbereich des Gebäudes mitgeteilt.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Parteiauftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

- a) die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben

(§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Güsten, den 27.08.2026

gez. Michael Kruse

Bürgermeister der Stadt Güsten

Satzungsbeschluss zur Verlängerung einer Veränderungssperre
(§ 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB)
(Beschl.-Nr. GÜ 107/2026)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Güsten beschließt in seiner Sitzung zur Sicherung der Planung zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunales GE/GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ die, der Anlage beigefügte Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs.1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB, mit der beschlossenen Änderung aus der Sitzung vom 30.06.2026.

Die Wirkung der Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Güsten, Flur 6, Flurstücke 33, 34, 35, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38, 39 (teilweise), 40 (teilweise), 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise), 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 48 (teilweise), 49 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52 (teilweise), 53 (teilweise), 54 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 57 (teilweise), 59 (teilweise), 60, 61 (teilweise), 64 (teilweise), 65 (teilweise), 66 (teilweise), 67 (teilweise), 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 (teilweise), 72 (teilweise), 73 (teilweise), 74 (teilweise), 75 (teilweise), 76 (teilweise), 77 (teilweise), 78 (teilweise), 79 (teilweise), 80 (teilweise), 82 (teilweise), 83 (teilweise), 84, 85, 86, 87, 88 (teilweise), 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 131/3, 132/1, 132/3, 132/4, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 144, 148, 149/1, 149/2, 149/3, 150/2, 150/3, 151, 152, 153, 154, 155, 246/81 (teilweise), 14055 (teilweise), 14060, 14061, 14058, 14059, 1004, 1005, 1018, 1019, 1021 (teilweise), 1025, 1046, 1047, 1048 (teilweise), 1049 (teilweise), 1050, 1051, 1052, 1053 (teilweise), 1054 (teilweise), 1055, 1056, 1057, 1058 (teilweise), 1059, 1064 und 1065 sowie auf die Grundstücke in der Gemarkung Güsten, Flur 8, Flurstücke 166, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 2175, 2176, 2177, 2650 und 2652 mit einer Gesamtfläche von ca. 77,11 ha.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	17
Anwesende Mitglieder:	12
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

01.07.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Michael Kruse (- Dienstsiegel -)
Bürgermeister

Anlage: Satzung über Veränderungssperre incl. Übersichtskarte

Der Stadtrat der Stadt Güsten beschließt auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 30.06.2026 die erste Verlängerung folgender Satzung:

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre § 16 BauGB der Stadt Güsten

Betrifft: Geplantes Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt

§ 1 Verlängerung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Der Stadtrat der Stadt Güsten hat in seiner Sitzung am 20.08.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Güsten den Bebauungsplan Nr. 15 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ für die Gemarkung Güsten aufzustellen.
- (2) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ in der Gemarkung Güsten wurde durch Satzung vom 20.08.2024 eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 29.08.2024. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert; die Jahresfrist beginnt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Somit positioniert sich die Stadt Güsten zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre, welche nun erlassen wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Güsten, Flur 6, Flurstücke 33, 34, 35, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38, 39 (teilweise), 40 (teilweise), 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise), 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 48 (teilweise), 49 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52 (teilweise), 53 (teilweise), 54 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 57 (teilweise), 59 (teilweise), 60, 61 (teilweise), 64 (teilweise), 65 (teilweise), 66 (teilweise), 67 (teilweise), 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 (teilweise), 72 (teilweise), 73 (teilweise), 74 (teilweise), 75 (teilweise), 76 (teilweise), 77 (teilweise), 78 (teilweise), 79 (teilweise), 80 (teilweise), 82 (teilweise), 83 (teilweise), 84, 85, 86, 87, 88 (teilweise), 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 131/3, 132/1, 132/3, 132/4, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 144, 148, 149/1, 149/2, 149/3, 150/2, 150/3, 151, 152, 153, 154, 155, 246/81 (teilweise), 14055 (teilweise), 14060, 14061, 14058, 14059, 1004, 1005, 1018, 1019, 1021 (teilweise), 1025, 1046, 1047, 1048 (teilweise), 1049 (teilweise), 1050, 1051, 1052, 1053 (teilweise), 1054 (teilweise), 1055, 1056, 1057, 1058 (teilweise), 1059, 1064 und 1065 sowie auf die Grundstücke in der Gemarkung Güsten, Flur 8, Flurstücke 166, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 2175, 2176, 2177, 2650 und 2652 mit einer Gesamtfläche von ca. 77,11 ha. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage beigefügt und ist Teil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und/oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

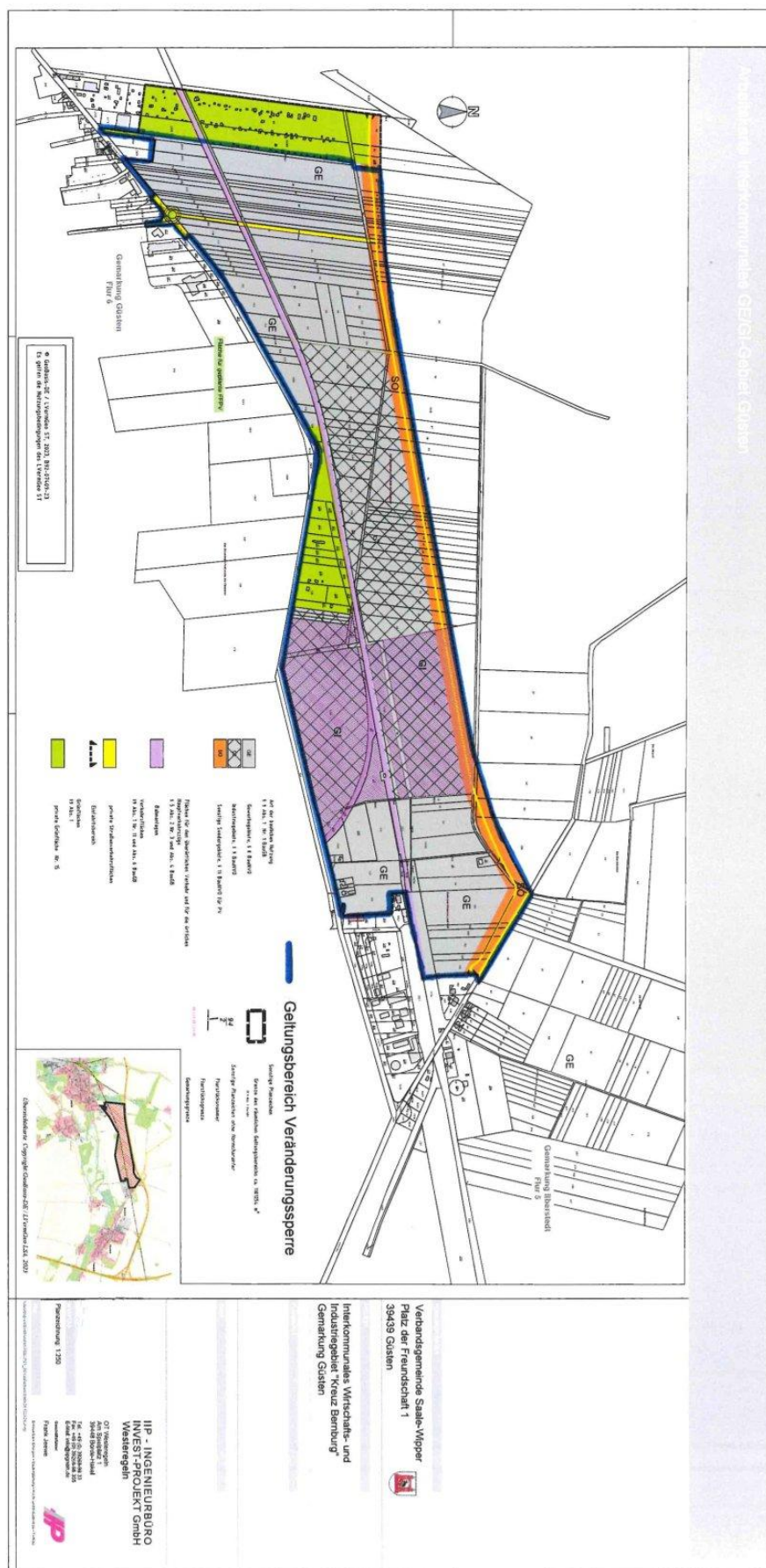
- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan Nr. 15 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.
- (2) Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre kann im FB III der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 und im Fachbereich II, Innere Dienste in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Güsten) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Güsten, den 01.07.2026

gez. Michael Kruse
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Übersichtskarte



Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre der Stadt Güsten für das Gebiet des geplanten Bebauungsplanes Nr. 15

„Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ in der Gemarkung Güsten

Der Stadtrat der Stadt Güsten hat in seiner Sitzung am 20.08.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ in der Gemarkung Güsten mit einer Fläche von ca. 77,11 ha beschlossen.

Im Plangebiet umfasst die Flurstücke 33, 34, 35, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38, 39 (teilweise), 40 (teilweise), 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise), 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 48 (teilweise), 49 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52 (teilweise), 53 (teilweise), 54 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 57 (teilweise), 59 (teilweise), 60, 61 (teilweise), 64 (teilweise), 65 (teilweise), 66 (teilweise), 67 (teilweise), 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 (teilweise), 72 (teilweise), 73 (teilweise), 74 (teilweise), 75 (teilweise), 76 (teilweise), 77 (teilweise), 78 (teilweise), 79 (teilweise), 80 (teilweise), 82 (teilweise), 83 (teilweise), 84, 85, 86, 87, 88 (teilweise), 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 131/3, 132/1, 132/3, 132/4, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 144, 148, 149/1, 149/2, 149/3, 150/2, 150/3, 151, 152, 153, 154, 155, 246/81 (teilweise), 14055 (teilweise), 14060, 14061, 14058, 14059, 1004, 1005, 1018, 1019, 1021 (teilweise), 1025, 1046, 1047, 1048 (teilweise), 1049 (teilweise), 1050, 1051, 1052, 1053 (teilweise), 1054 (teilweise), 1055, 1056, 1057, 1058 (teilweise), 1059, 1064 und 1065 in der Flur 6 der Gemarkung Güsten sowie auch die Flurstücke 166, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 2175, 2176, 2177, 2650 und 2652 der Flur 8 in der Gemarkung Güsten.

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 30.06.2026 die Verlängerung der Veränderungssperre, welche am 20.08.2024 für das o.g. Gebiet beschlossen und am 29.08.2024 rechtskräftig wurde, gefasst und als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), FB III während der Öffnungszeiten

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und im Fachbereich II, Innere Dienste in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Güsten) während der Öffnungszeiten

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Güsten, den 27.08.2026

gez. Michael Kruse

(- Dienstsiegel -)

Bürgermeister

Anlage: Satzung

Der Stadtrat der Stadt Güsten beschließt auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 30.06.2026 die erste Verlängerung folgender Satzung:

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre § 16 BauGB der Stadt Güsten

Betrifft: Geplantes Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt

§ 1 Verlängerung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Der Stadtrat der Stadt Güsten hat in seiner Sitzung am 20.08.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Güsten den Bebauungsplan Nr. 15 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ für die Gemarkung Güsten aufzustellen.
- (2) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ in der Gemarkung Güsten wurde durch Satzung vom 20.08.2024 eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 29.08.2024. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert; die Jahresfrist beginnt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Somit positioniert sich die Stadt Güsten zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre, welche nun erlassen wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Güsten, Flur 6, Flurstücke 33, 34, 35, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38, 39 (teilweise), 40 (teilweise), 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise), 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 48 (teilweise), 49 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52 (teilweise), 53 (teilweise), 54 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 57 (teilweise), 59 (teilweise), 60, 61 (teilweise), 64 (teilweise), 65 (teilweise), 66 (teilweise), 67 (teilweise), 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 (teilweise), 72 (teilweise), 73 (teilweise), 74 (teilweise), 75 (teilweise), 76 (teilweise), 77 (teilweise), 78 (teilweise), 79 (teilweise), 80 (teilweise), 82 (teilweise), 83 (teilweise), 84, 85, 86, 87, 88 (teilweise), 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 131/3, 132/1, 132/3, 132/4, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 144, 148, 149/1, 149/2, 149/3, 150/2, 150/3, 151, 152, 153, 154, 155, 246/81 (teilweise), 14055 (teilweise), 14060, 14061, 14058, 14059, 1004, 1005, 1018, 1019, 1021 (teilweise), 1025, 1046, 1047, 1048 (teilweise), 1049 (teilweise), 1050, 1051, 1052, 1053 (teilweise), 1054 (teilweise), 1055, 1056, 1057, 1058 (teilweise), 1059, 1064 und 1065 sowie auf die Grundstücke in der Gemarkung Güsten, Flur 8, Flurstücke 166, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 2175, 2176, 2177, 2650 und 2652 mit einer Gesamtfläche von ca. 77,11 ha. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage beigelegt und ist Teil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und/oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

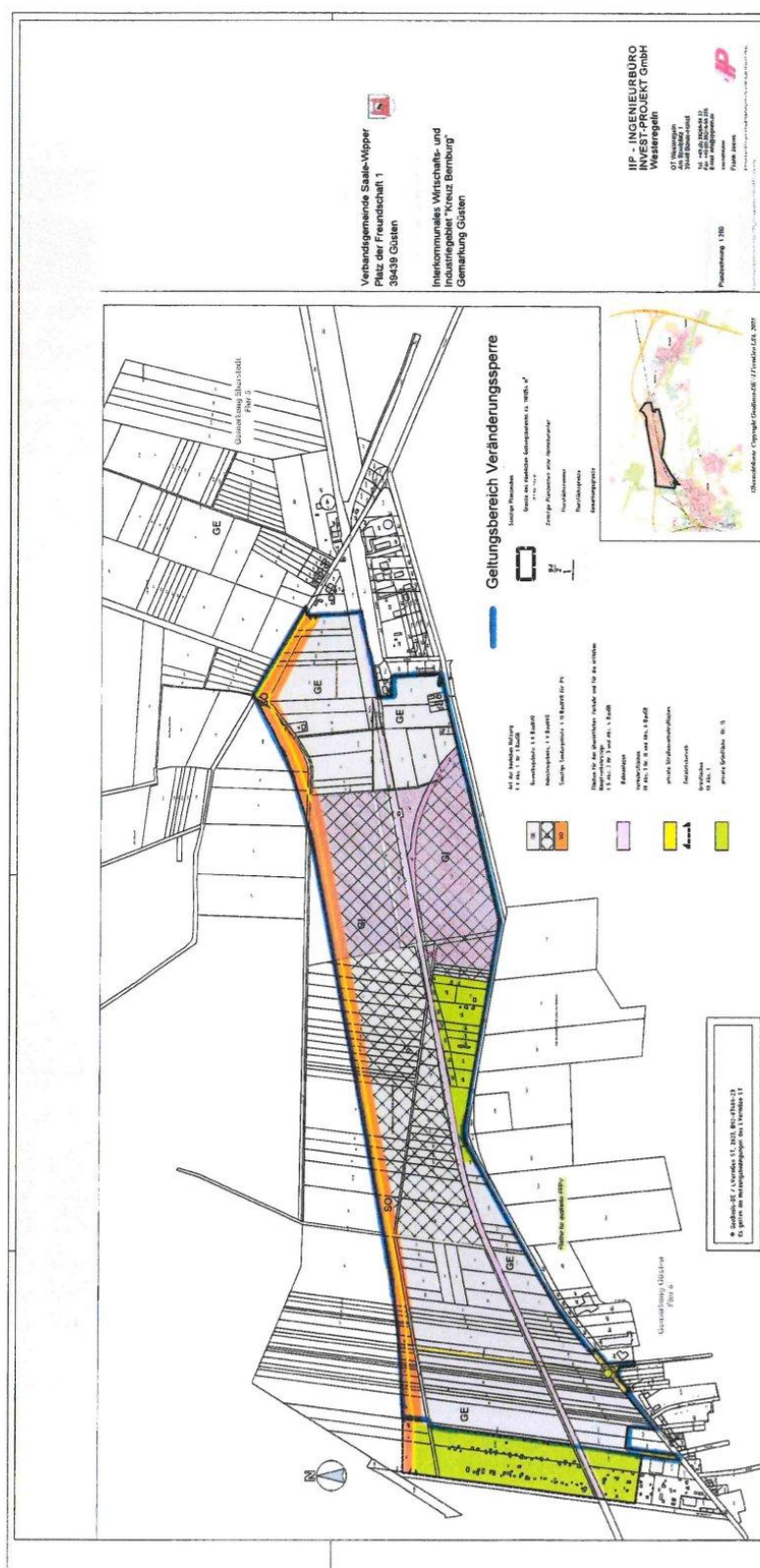
- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung (B- Plan Nr. 15 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.
- (2) Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre kann im FB III der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 und im Fachbereich II, Innere Dienste in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Güsten) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Güsten, den 01.07.2026

gez. Michael Kruse
Bürgermeister



Anlage: Übersichtskarte



Gemeinde Ilberstedt

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 06. September 2026,**

findet im Land Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Ilberstedt bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk 185001 Gemeindewahlraum, Schulstraße 10

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.07.2026 bis zum 16.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in 06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 (Kreishaus 1) zusammen. Die Räume, in denen die Auszählung der Stimmen für die jeweiligen Briefwahlbezirke erfolgt, werden durch Aushang im Eingangsbereich des Gebäudes mitgeteilt.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Parteiauftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

- a) die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben

(§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Ilberstedt, den 27.08.2026

gez. Lothar Jänsch

Bürgermeister der Gemeinde Ilberstedt

Gemeinde Plötzkau

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06. September 2026,

findet im Land Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Plötzkau bildet 3 Wahlbezirke:

Wahlbezirk 245001 Haus der Vereine, Hauptstraße 25

Wahlbezirk 245002 Schützenhaus Bründel, Olga-Benario-Straße 4a

Wahlbezirk 245003 Kirche Großwirschleben, Kirchhof

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.07.2026 bis zum 16.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in 06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 (Kreishaus 1) zusammen. Die Räume, in denen die Auszählung der Stimmen für die jeweiligen Briefwahlbezirke erfolgt, werden durch Aushang im Eingangsbereich des Gebäudes mitgeteilt.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Parteauf treten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

- a) die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben

(§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Plötzkau, den 27.08.2026

gez. Peter Rosenhagen

Bürgermeister der Gemeinde Plötzkau

Impressum

Herausgeber und Herstellung:	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug:	Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Jan Ochmann.